



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44814

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44814

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70552

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44814

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 44814 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70552, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70552.35.07	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	70552.35.14	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	35
3	70552.35.02	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1935	98/4	35
4	70552.35.02	ADX 7 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,6$	58,6	560	1935	98/4	35
5	70552.35.04	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	35
6	70552.35.04	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	35
7	70552.35.04	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	35
8	70552.35.04	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	35
9	70552.35.04	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	35
10	70552.35.05	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	35
11	70552.35.05	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	35
12	70552.35.07	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
13	70552.35.08	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	108/5	35
14	70552.35.08	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1935}$	108/5	35
15	70552.35.09	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	640	1990	110/5	35
16	70552.35.10	ADY 4 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,5$	66,5	640	1990	112/5	35
17	70552.35.10	ADY 6 $\varnothing 72,6/\varnothing 57,1$	57,1	640	1990	112/5	35
18	70552.35.11	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	35
19	70552.35.11	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	35
20	70552.35.11	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	35
21	70552.35.11	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	560	1935	114,3/4	35
22	70552.35.12	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	640	1990	114,3/5	35



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	70552.35.12	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	640 650	1990 1935	114,3/5	35
24	70552.35.12	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	640	1990	114,3/5	35
25	70552.35.12	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	640	1990	114,3/5	35
26	70552.35.11	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	114,3/4	35
27	70552.35.04	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	35
28	70552.35.12	ADY 7 $\varnothing 72,6/\varnothing 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0046 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 24.01.2000 festgehaltenen Angaben.



-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 08.02.2000
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44814

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70552, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.04
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	54,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Mazda Motor Corporation, Japan
- Toyota, Japan
- Suzuki Motor Corp. (J)

Radbefestigungsteile:

- Mazda, Toyota:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5 mm
(VS-Set 1241)
- Suzuki:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25 mm
(VS-Set 1245)

Anzugsmoment in Nm: 90-100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüferberichtsnr.: 55 0046 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Corporation, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
NB	81-103	Mazda MX-5	e11*96/79 *0083*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y2
EC	65-79	MX-3 1,6	F 946 bzw. e13*96/27 *0027*..	195/50R15 205/50R15 215/45R15	
	95-98	MX-3 1,9		205/50R15 205/55R15 215/50R15	

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
P 9	55	Toyota Starlet	e6*93/81 *0020*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y2
T 18 (nur 4- Loch Radbef.)	77	Toyota Celica	F 411	195/55R15 205/50R15 215/50R15	
T 17	54-75	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (R5) 205/50R15	

Fahrzeughersteller: - Suzuki Motor Corp. (J)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
EG	52-89	Suzuki Baleno - Limousine - Fließheck - Kombi	H 032 bzw. e6*93/81 *0024*.. bzw. e6*95/54 *0024*..	185/55R15 (R1)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y2

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüferberichtsnr.: 55 0046 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 5 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.04
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda of Amerika MFG, USA - Honda Motor Comp. Ltd., Japan - Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB) - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 mm (VS-Set 1341)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70552



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda of Amerika MFG, USA
- Honda Motor Comp. Ltd., Japan
- Honda of the UK Manufacturing Ltd., (GB)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
MB 8	55-66	Honda Civic - Aerodeck	e11*96/79*0087*..	185/55R15 (R1)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y3
MB 9	84		e11*96/79*0088*..		
MC 1	85		e11*96/79*0089*..		

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
FB	65-81	Kia Sephia Kia Mentor Kia Shuma	e4*96/27*0024*.. bzw. e4*98/14*0024*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, Y3

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 6 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.04
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 4
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw. - General Motors Espana S.A., Spanien - Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 1440)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 98 / Kombi	48	Opel Astra - Caravan	e1*97/27*0087*.. bzw. e1*98/14*0087*..	185/55R15 (R1,R92) 195/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y4
	48-74			195/60R15	
J 96/Kombi	55	Opel Vectra-B- Caravan	e1*95/54*0044*.. bzw. e1*98/14*0044*..	195/60R15	

Fahrzeughersteller: Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
KLEJ	66-77	Daewoo Espero	H 019 bzw. e1*93/81*0007*..	185/55R15 (R1) 195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, Y4

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70552



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Die Anlage 7 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.04
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw. - Volkswagen AG, Wolfsburg - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A. Madrid/Spanien
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 1540)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 X	37-55	VW Lupo	e1*97/27 *0085*.. bzw. e1*98/14 *0085*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y5
1HXO	40-85	VW Golf/Jetta/Vento VW Golf Variant	F 804	185/55R15 (R1)	
1H			e1*96/79 *0068*..		
1EXO	55-85	VW Golf Cabrio	G 407		
1E			e1*96/79 *0070*.. bzw. e1*98/14 *0070*..		
1HXOF	44-55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		
1HX1	66	VW Golf Syncro incl. Variant	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..		

Fahrzeughersteller: - Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A.
Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6H	37-44	Seat Arosa	e1*95/54 *0049*..	195/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70552**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70552.35.04
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 10
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 1040)
Anzugsmoment in Nm:	90-100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B/C 57	99-108	Renault Clio	F 543	185/55R15 (R1,R12) 195/50R15 205/45R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, Y10
B 56 nur 4- Loch Radbef.	61-84	Renault Laguna	G 638 bzw. e2*93/81*0012*..	195/55R15 (R21,R94)	
BA	47-84	Renault Mégane - Limousine - Coach - Classic - Cabrio	e2*98/14*0010*..	185/55R15 (R1,R5) 195/50R15 (R5)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, X116,Y10
DA			e2*98/14*0009*..		
EA			e2*98/14*0103*..		
LA			e2*98/14*0072*..		
KA		Renault Mégane - Grandtour	e2*98/14 *0192*..	195/50R15 (R5)	
B/C 53	43-101	Renault 19	E 979	195/50R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, Y10
L 53	43-101		F 144	205/45R15	
X 53	43-99		G 073		
D 53	65-99	Renault 19 Cabrio	F 798		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R1. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental CH/CV 90, Dunlop SP 2000, Goodyear Eagle GW, NCT u. NCT2, Michelin MXV2, MXV3A u. X GTV, Pirelli P 600, Toyo 600 F1, Uniroyal rallye 440 (GSY-V).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitsindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R21. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 974 kg (bei Tragfähigkeitsindex "83") bzw. 1000 kg (bei TI "84").
- R94. Rad-/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeuge mit **Serienbereifung 185/65R14**.
- X116. Nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 185/60R15.
- Y10. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 10) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 9 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70552 (ab Herstellungsdatum 1/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55 0046 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70552**



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.